

Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 13. Februar 1947



Baudirektion
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Urdorf

0250-0013

565. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 30. Oktober 1946 und einer Ergänzung vom 9. Januar 1947 ersuchte der Gemeinderat Urdorf unter Vorlage der Pläne um Genehmigung seines Beschlusses vom 9. Oktober 1946 über die Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Quartierstraße G und der Niveaulinien der Quartierstraße H des Quartierplanes über das Gebiet Bahnhof-, Feld- und Bergstraße (I. bzw. II. Klasse) in Urdorf. Dieser Beschluß wurde im kantonalen Amtsblatt vom 15. Oktober 1946 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 31. Dezember 1946 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Der genannte Quartierplan einschließlich die Bau- und Niveaulinien der Straßen G und H wurde durch Regierungsratsbeschluß Nr. 2295 vom 13. August 1943 genehmigt. Das Land beidseitig der Quartierstraße G gehört zur Hauptsache der Baugenossenschaft des Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter Zürich, die es in nächster Zeit mit Wohnhäusern überbauen wird. Der Bau der Quartierstraße G ist Sache dieser Genossenschaft. Um eine möglichst günstige Einteilung der Bauparzellen zu erreichen, soll die bisher festgelegte Straßenachse um 2,75 m in nordwestlicher Richtung parallel verschoben werden. Dies bedingt eine analoge Verschiebung der Baulinien. Die bisherige Breite der Bauverbotszone von 20 m und die Abschrägungen der Baulinienecken werden beibehalten. Der Baulinienabstand ist zur neuen Straßenachse unsymmetrisch verteilt, sodaß die Breiten der Vorgartengebiete 6,5 m und 8,0 m betragen.

Mit Verfügung Nr. 559 vom 27. August 1946 der Baudirektion wurde dem Verbands evangelischer Arbeiter und Angestellter eine Ausnahmegewilligung für die Überstellung der bisherigen südlichen Baulinie der Quartierstraße G durch ein seither erstelltes Wohnhaus auf Kat.-Nr. 1412 erteilt. Diese Ausnahmegewilligung wurde damals im Hinblick auf die vorliegende Abänderung der Baulinien gewährt und wird nunmehr hinfällig.

Die Verschiebung der Baulinien an der Quartierstraße G hat wegen des geneigten Terrains geringfügige Änderungen der Niveaulinien dieser Straße und der Quartierstraße H zur Folge, welche aber zu Bemerkungen keinen Anlaß geben.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Gemeinderates Urdorf vom 9. Oktober 1946 über die Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Quartierstraße G und der Niveaulinien der Quartierstraße H des mit Regierungsratsbeschluß Nr. 2295 vom 13. August 1943 genehmigten Quartierplanes über das Gebiet zwischen Bahnhof-, Feld- und Bergstraße I. bzw. II. Klasse in Urdorf wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Urdorf wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Urdorf unter Rück-
sendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den
Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 13. Februar 1947.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

B. Reiff